

GLOBKE

Ein Christ darf fehlen

Eine geschlagene halbe Stunde ging der Ministerialrat Hans-Joachim Unger vor dem Bonner Bundeskanzleramt in der Koblenzer Straße unschlüssig auf und ab und überlegte, ob es ihm — dem Vorsitzenden des „Zentralverbandes demokratischer Widerstandskämpfer- und Verfolgtenorganisationen e. V.“ — erlaubt sei, dem Staatssekretär des Bundeskanzleramtes Dr. Hans Globke, weiland Kommentator der Nürnberger Rassengesetze, seine Aufwartung zu machen.

Mit Globkes Amtsvorgänger, dem Staatssekretär Otto Lenz, hatte Verfolgtenchef Unger sehr viel unbefangener verkehrt. Lenz zählte sich zu den Akteuren des 20. Juli 1944, und seine Sympathie für Unger fand in konkreter Hilfe für die Verfolgten Niederschlag. Kurz bevor Otto Lenz 1953 aus dem Kanzleramt ausschied und statt seiner Hans Globke des Kanzlers Vorzimmer übernahm, machte Lenz den Verfolgten-Unger mit Globke bekannt. Globke, so hörte Unger, habe sich nach dem 20. Juli 1944 aus dem Fenster stürzen wollen.

Trotzdem: Erst nach langem Zögern schritt der Verfolgtenchef ins Bundeskanzleramt und ließ sich bei Globke melden. Der Staatssekretär bot einen Stuhl an, Unger blieb stehen. „Herr Unger“, forschte Globke, „was haben Sie mir vorzuwerfen?“ Unger sprach von Globkes Kommentar zu den Nürnberger Rassengesetzen. Da antwortete der Staatssekretär: „Herr Unger, wir beide sind Christen. und wir wissen, daß wir zuweilen gefehlt haben.“

An jenem Tag — er liegt nun schon einige Jahre zurück — gab Hans Globke dem Verfolgtensprecher Unger sein Ehrenwort, den Geschädigten des Dritten Reiches tatkräftig zu helfen. Und immer, wenn Ungers Verband hinfort finanzielle oder politische Schwierigkeiten hatte oder die Bundesregierung in Bedrängnis geriet und des Zuspruchs und der Anerkennung durch ehemalige Widerstandskämpfer bedurfte, kamen Globke und Unger zusammen und fanden einen Ausweg.

Des katholischen Christen Hans Globke Bekundung, daß ein Christ fehlen kann, und seine rechtzeitige Erkenntnis, daß Beichte und tätige Reue gegenüber den Opfern nationalsozialistischer Gewalt vonnöten sind, werden letztlich den Erfolg einer Propagandakampagne verhindern, die der Ostberliner „Ausschuß für Deutsche Einheit“ Ende Juli mit der Veröffentlichung von Dokumenten gegen des Kanzlers Staatssekretär begann.

„(Wir) werden ... zu gegebener Zeit weitere Dossiers über (Globke) öffnen“, versprach das SED-Politbüro-Mitglied Albert Norden. Ziel der Kampagne: zu beweisen, daß „Globke die Verkörperung der Identität der Adenauerschen mit der Hitlerschen Politik ist“.

Zu solch verstiegenen Schlußfolgerungen gelangten die Kommunisten durch willkürliche Auslegung und Deutung von Papieren, die sie in der Personalakte Globkes, die im früheren Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern geführt wurde, angeblich erst jetzt gefunden haben.

Seit Jahr und Tag ist der bundesrepublikanischen Öffentlichkeit bekannt, was es mit Globkes Rassenkommentar auf sich hat (SPIEGEL 14/1956), von dem der Verfasser heute selbst sagt, daß die Lektüre „furchtbar und widerlich“ sei. Neu dagegen ist ein Brief, den die sowjetzonalen Propagandisten aus Globkes Personalakte herausfischten und aus dem sie herauslesen, Globke sei nicht nur Kommentator, sondern sogar Autor der nationalsozialistischen Rassengesetze gewesen.

In diesem Dokument vom 25. April 1938 schreibt der Reichsinnenminister Frick — in Nürnberg als Kriegsverbrecher gehenkt — an den „Stellvertreter des Führers“ in München, Braunes Haus, unter dem Betreff: „Beamtenbeförderung im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern“: „In meinem Ministerium stehen drei Stellen für Mini-



NS-Staatssekretär Stuckart
Am Zustandekommen...

sterialräte zur Verfügung. Ich beabsichtige, dem Führer und Reichskanzler vorzuschlagen, die Oberregierungsräte Ritter von Lex*, Krug von Nidda und Dr. Globke zu Ministerialräten zu befördern.

„Oberregierungsrat Dr. Globke gehört unzweifelhaft zu den befähigsten und tüchtigsten Beamten meines Ministeriums. In ganz hervorragendem Maße ist er an dem Zustandekommen der nachstehend genannten Gesetze beteiligt gewesen:

- des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146);
- des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1246);

* Heute Staatssekretär im Bundesinnenministerium.

- des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 (RGBl. I S. 1146);
- des Gesetzes zur Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938 (RGBl. I S. 9).

„Außerdem verdient seine Mitarbeit bei der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich anerkennend hervorgehoben zu werden.

„Dr. Globke ist bisher wegen seiner früheren langjährigen Zugehörigkeit zur Zentrumspartei nicht zur Beförderung zum Ministerialrat vorgeschlagen worden. Bei seiner seit der Machtergreifung durch die NSDAP bewiesenen Loyalität und steten Einsatzbereitschaft halte ich es aber für dringend erforderlich, ihm nunmehr durch die Beförderung zum Ministerialrat eine Anerkennung für seine ganz vorzüglichen Leistungen zuteil werden zu lassen ... gez. Frick.“

Dazu Globkes persönlicher Referent, Regierungsrat Baden, heute: „Das grundlegende Gesetz für Judendiskriminierungen, das sogenannte Reichsbürgergesetz, fehlt in dieser Aufzählung. Aber der Herr Staatssekretär war auch nicht an der Abfassung des Blutschutzgesetzes beteiligt. Die Texte der Nürnberger Gesetze hat er erst kennengelernt, nachdem sie dort veröffentlicht worden waren. Wahrscheinlich hat ihn irgendein wohlmeinender Vorgesetzter für das Braune Haus in München akzeptabel machen wollen und ihm deshalb Leistungen angedichtet, mit denen er in Wahrheit überhaupt nichts zu tun hat.“

Wie immer, Globke wurde im Juli 1938 zum Ministerialrat befördert. Es ist sicher, daß alle derartigen DDR-Entscheidungen über Globkes Weg durch das Dritte Reich nichts an seiner Bonner Position werden ändern können. Er hat eine Reihe von Leumundszeugnissen aus jener Zeit, die ihm bescheinigen, daß er individuell vielen Verfolgten geholfen habe, und der verstorbene Bischof von Berlin, Konrad Kardinal von Preysing, bestätigte ihm am 18. Januar 1946 gar, er sei eine Art V-Mann der katholischen Kirche im Reichsinnenministerium gewesen und habe „seine Freiheit, ja sein Leben“ immerfort aufs Spiel gesetzt.

Wichtiger aber noch sind die guten Beziehungen, die der Rassengesetz-Kommentator nach dem Krieg zu allen knüpfte, die von Berufs wegen und aus anderen Gründen die Diener des NS-Reiches ihrer Strafe zuführen wollten.

Im Nürnberger Wilhelmstraßen-Prozeß zum Beispiel fungierte Globke als Zeuge gegen seinen ehemaligen Vorgesetzten, Staatssekretär Dr. Stuckart.

Bekanntes Zeugnis Globke: „Ich habe es gewußt, daß diese Ausrottung der Juden systematisch vorgenommen worden ist, aber ich wußte nicht, daß es sich auf alle Juden bezog.“ Das Gericht schloß daraus, daß „innerhalb des Reichsinnenministeriums ... die Ausrottung der Juden kein Geheimnis war“. Stuckart, Verfasser des Vorworts zu Globkes Kommentar, wurde wegen Menschlichkeitsverbrechen, Plünderung und Mitgliedschaft in verbrecherischen Organisationen zu drei Jahren 10 Monaten und 20 Tagen Gefängnis verurteilt. Globke blieb ungeschoren. Den Nürnberger Hauptankläger Robert M. W. Kempner verbindet mit Globke heute gute Freundschaft.

Auch der Herausgeber der „Allgemeinen Wochenzeitung der Juden in Deutschland“, Karl Marx, findet bei Globke stets ein offenes Ohr für seine Wünsche. Marx bekannte: „Wir müssen Globke glauben, daß er den Kommentar nur schrieb, weil ihn sonst jemand an seiner Stelle viel schärfer geschrieben hätte.“

Derartige Glaubwürdigkeit genoß der Minister Theodor Oberländer nicht, obgleich auch er Zeugnisse beigebracht hat, nach denen er während des Dritten Reiches insgeheim ein Gegner des Regimes gewesen sei.

Aber während Globke nach dem Krieg freimütig zugab, daß auch er allzumal Sünder gewesen sei und die Opfer seines Kommentars von gestern förderte, hielt Oberländer es mit den Kumpanen von einst. So führte die gesamtdeutsche Entrüstung über den Bundesvertriebenenminister zu seinem Sturz, die sowjetzonalen Kampagne gegen Globke dagegen findet in der Bundesrepublik keine Resonanz — nicht einmal bei der SPD —, und Globke kann den Opfern des Dritten Reiches weiterhin tatkräftiger Anwalt sein.

Die Ostberliner Kommunisten sind inzwischen dabei, weiteren Unrat über Bundesprominente zu sammeln. Ein Dossier über Bundespräsident Lübke liegt, propagandistisch aufbereitet, schon seit Ende letzten Jahres bereit und wurde bisher zurückgehalten. Nächste Zielscheiben sollen — hinter Globke — Verkehrsminister Seehoß und der Bundespresseschef Felix von Eckardt werden.

UMSATZSTEUER

Ad acta

Seit Anfang dieser Woche liegt im Bonner Finanzministerium eine Schrift zur öffentlichen Besichtigung aufgebahrt, an deren Zustandekommen ein ehemaliger Staatssekretär mit zahlreichen Experten hoher Grade sowie mit Unterstützung der Fachministerien für Finanzen und Wirtschaft acht Monate lang gearbeitet hatte: die „Studie“ über eine Reform der westdeutschen Umsatzsteuer. Allerdings werden sich bestenfalls noch volkswirtschaftliche Seminare für das gewichtige Werk interessieren, seit die Bundesregierung am 27. Juli verlautbaren ließ: „Nach kurzer Erörterung hat das Kabinett diese Studie als nicht geeignet angesehen, als Diskussionsgrundlage verwertet zu werden.“

Diese vernichtende Abfuhr für die Expertise kam um so überraschender, als das ambitionöse Unterfangen, die mit derzeit 16 Milliarden Mark Jahresertrag für den Bundesetat grundlegende Umsatzsteuer zu reformieren, seit Jahren im Gespräch und von langer Hand vorbereitet war. Bereits am 13. Dezember 1956 hatte der Bundestag die Regierung zu einem „umfassenden Bericht über die Möglichkeiten des Umbaus des heutigen kumulativen Umsatzsteuersystems in ein nicht kumulatives Umsatzsteuersystem“ aufgefordert.

Den Parlamentariern war nicht entgangen, daß weite Kreise der Wirtschaft mit dem derzeitigen System der Umsatzsteuer nicht mehr zufrieden sind. Das angefeindete System läuft im Prinzip darauf hinaus, daß der Umsatz einer Ware auf jeder Wirtschaftsstufe — als

Vorprodukt, Halbfabrikat, Endprodukt, als Großhandels- und schließlich als Einzelhandelsware — immer wieder von neuem mit einem einheitlichen Steuersatz (zur Zeit vier Prozent) belegt wird. Da im besteuerten Preis jeweils die auf anderen Stufen bereits gezahlte Umsatzsteuer enthalten ist, wird fortgesetzt „Steuer von der Steuer“ erhoben — die Belastung kumuliert.

Das hat zur Folge, daß die Handelsware, ehe sie in die Hände des Verbrauchers gelangt, je nach Anzahl der durchlaufenen Wirtschaftsstufen mit einem Mehrfachen von vier Prozent — Kritiker behaupten: bis zu 20 Prozent — belastet ist.

Diese sogenannte Brutto-Umsatzsteuer hat vorwiegend drei Nachteile. Sie wirkt

- ▷ wettbewerbsstörend, weil ein und dieselbe Ware bei verschiedener Zahl



Rassengesetz-Kommentator Globke ... der genannten Gesetze beteiligt?

der Handelsstufen am Ende unterschiedlich belastet sein kann;

- ▷ mittelstandsfeindlich, weil sie die Konzentration mehrerer Wirtschaftsstufen zu Großunternehmen — zwecks Steuerersparnis — fördert, und
- ▷ außenhandelsstörend, weil Importware nicht der gleichen — da in ihrer Höhe unbekannt — Belastung unterworfen werden kann wie Inlandsware, Exportware sich hingegen nicht entsprechend entlasten läßt.

Diese Konstruktionsfehler haben denn auch einen Rattenschwanz von Ausnahmeregelungen nötig gemacht. So werden kleine Gewerbetreibende mit Freibeträgen von der Umsatzsteuer entlastet; der Großhandel braucht nur ein Prozent zu zahlen, rund 45 Prozent der Einfuhr sind frei von der Ausgleichsteuer, der Rest wird nach Pauschalsätzen mit durchschnittlich 3,3 Prozent belastet und so fort.

Insbesondere der bundesdeutsche Mittelstand, der sich permanent von den Großunternehmen bedroht fühlt, wehrt sich seit Jahren — das letzte Mal demonstrativ während der Konzentrationsdebatte des Bundestags am 15. Oktober 1959 — gegen den Konzentrationsfördernden Effekt der kumulativen Umsatzsteuer. Der Ziegeleibesitzer und CSU-Steuerexperte Dr. Werner Dollinger beschwor seine Mitabgeordneten: „Heute wird übereinstimmend anerkannt, daß wir eine .. wettbewerbsneutrale Umsatzsteuer brauchen.“

Ludwig Erhard beschwichtigte: „Die Bundesregierung bejaht die Notwendigkeit, zur Erreichung dieses Zieles geeignete Maßnahmen zu treffen.“ Neun Monate später schienen die geeigneten Maßnahmen herangereift. Am 21. Juli 1960 hatte das Bundesfinanzministerium, assistiert von seinem ehemaligen Staatssekretär Alfred Hartmann mit einem Expertenausschuß, seinen Diskussionsentwurf einer Umsatzsteuerreform fertig.

Er orientiert sich im wesentlichen am Vorbild der französischen Umsatzsteuer und geht davon aus, auf jeder Wirtschaftsstufe nur noch den „Mehrwert“ zu besteuern, das heißt jenen Zuwachs an Wert, den eine Ware bei ihrem Durchgang durch die Wirtschaftsstufe erfahren hat.

Jede Wirtschaftsstufe soll von dem Betrag ihrer Steuerschuld den in allen Vorstufen insgesamt bereits gezahlten Umsatzsteuerbetrag wieder abziehen dürfen — was in der Tat dazu führen würde, daß jede Ware am Ende die gleiche Steuerbelastung trüge. Selbst die Ausschaltung von Umsatzstufen durch Konzentration würde die einheitliche Endbelastung einer Ware nicht ändern können.

Beim Verkauf einer Ware für 100 Mark muß beispielsweise — einen Steuersatz von zehn Prozent vorausgesetzt — zehn Mark Umsatzsteuer gezahlt werden; beim Verkauf der Ware auf der nächsten Stufe für 150 Mark beträgt die Steuer 15 — 10 = fünf Mark, beim Verkauf in der dritten Stufe für 200 Mark werden 20 — 15 = fünf Mark fällig. Gesamtbelastung: 10 + 5 + 5 = 20 Mark oder zehn Prozent des Endpreises. Dieselbe Belastung entsteht auch bei weniger Stufen: Auch ein einstufiger Großbetrieb muß auf seinen Endpreis von 200 Mark zehn Prozent Umsatzsteuer zahlen.

Voraussetzung für die Reform war allerdings, daß das Umsatzsteueraufkommen des Bundes der Höhe nach unverändert blieb. Die Last sollte lediglich gleichmäßig auf alle Waren verteilt werden. Hartmann und seine Rechner ermittelten, daß zur Einhaltung des bisherigen Aufkommens das neue Erhebungsverfahren mit einem Einheitssatz von mindestens 8,8 Prozent des Umsatzwerts arbeiten müsse. In ihren Entwurf setzten sie jedoch übervorsichtig einen Satz von zwölf Prozent ein.

Auch sonst hatten die Reformer, gewitzigt durch böse Erfahrungen mit der Macht der Interessenten, vorgebaut. So sollten Umsätze in der Forstwirtschaft und bei bestimmten Lebensmitteln nur mit sechs Prozent belastet werden, die Umsätze der freien Berufe mit drei Prozent. Die landwirtschaftliche Urproduktion sollte vollends von der Steuer frei bleiben. Für Bagatell-Umsätze war ein